

## Ihr fragt – wir suchen Antworten!

Vielen Dank für Eure zahlreichen Fragen, wir haben versucht, darauf belastbare Antworten zu finden. An dieser Stelle sei auch noch einmal auf den inzwischen recht ausführlichen FAQ der IFB hingewiesen: <https://www.ifbhh.de/api/services/document/2157>

<b>Fragen</b>	<b>Antworten</b>
<b>Meine laufenden Betriebskosten sind als Solo-selbstständiger quasi 0. Wie verhält es sich, wenn ich dadurch (noch) keinen wirklichen Liquiditätsengpass nachweisen kann?</b>	„Solo-Selbständige können die pauschale Grundförderung von 2.500 Euro auch erhalten, wenn Sie keinen Liquiditätsengpass aufgrund von Fixkosten haben. Bei Solo-Selbständigen ist ein solcher betrieblicher Liquiditätsengpass nicht Voraussetzung für die Grundförderung in Höhe von 2.500 Euro aus Landesmitteln. Sie geben hier einfach „0“ ein. Die Versicherung kann daher unschädlich abgegeben werden.
<b>Wie ist es mit PRIVATEN Rücklagen?</b>	Bei der Einschätzung des Liquiditätsengpasses bleiben <b>privates Vermögen und private Kreditlinien vollständig außer Betracht</b>
<b>Wie verhält es sich, wenn man zu 50% festangestellt ist?</b>  <b>Gibt es eine Schwierigkeit, wenn eine geringfügige Tätigkeit (Minijob) weiterhin ausgeübt wird?</b>	Antragsberechtigt sind natürliche Personen wie Solo-Selbstständige und Freiberufler im Haupterwerb. Haupterwerb bedeutet, dass die selbstständige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden ausgeübt wird und mehr als die Hälfte des gesamten Einkommens ausmacht.
<b>Sind die Zahlungen steuerlich relevant? Ich habe gelesen, dass die Bundesmittel bei Überschuss zu versteuern aber auch zurückzahlen sind. Wie ist es mit den 2.500 Euro falls diese tatsächlich getrennt zu erhalten wären?</b>	Die pauschale Grundförderung von 2.500 EUR gilt als ein einmaliger nicht rückzuzahlender Zuschuss, der zu versteuern ist. Im Punkt 8 des Antrags muss zugestimmt werden: „Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe einen steuerbaren Zuschuss darstellt und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist.“
<b>Mein Antrag geht nicht durch, weil ich einen österreichischen Personalausweis habe – habt ihr eine Idee wie man das lösen kann?</b>	Das Problem wurde schon behoben.
<b>Braucht es einen regelrechten Vertrag, um nachzuweisen, dass Produktionen/Aufträge nicht ausgeführt und Honorare dadurch nicht gezahlt werden oder reicht ein Schreiben des Auftraggebers, in dem er die Absage formuliert? Kann diese Bescheinigung auch durch einen/eine Fördermittelempfänger/in als Auftraggeberin erstellt werden?</b>	An keiner Stelle wird der Nachweis über Ausfälle genau definiert. Sinnvoll sind alle Dokumente sicher zu verwahren, die dazu dienen, einen Ausfall zu belegen – insbesondere auch eine genaue persönliche Dokumentation.

<p><b>Kann sich diese Absage auch auf Fördermittel beziehen, die unter den gegebenen Umständen zurückgehalten werden, um die Produktion zu einem späteren Zeitpunkt zu realisieren oder müssen diese Fördermittel zunächst ausgeschöpft werden?</b></p>	<p>Die Verschiebung einer Produktion bedeutet ein momentanes Nichtstattfinden der Produktion und somit einen Honorarausfall.</p>
<p><b>Müssen etwaige Ansprüche auf ALG1 ausgeschöpft werden, bevor Soforthilfe beantragt werden kann?</b></p>	<p>Nein. Im Antrag, Punkt 7, muss man bestätigen: „Für Selbständige: Ich versichere, dass ich in der Zeit vom 10.12.2019 bis einschließlich 10.03.2020 keine Leistungen nach dem ALG II bezogen habe.“ Wichtig ist, dass vor dem Stichtag 10. 3.2020 keine Bezüge aus ALG I oder ALG II vorhanden waren.</p>
<p><b>Können sich die angegebenen Ausfälle auch auf den Zeitraum bis Mai beziehen, selbst wenn bis dahin keine Regelungen zur Unterlassung mehr besteht, wenn Aufträge trotzdem jetzt schon abgesagt sind?</b></p>	<p>Die Höhe Ihres bestehenden oder voraussichtlichen Liquiditätsengpasses ermittelt man auf Basis einer von Ihnen erstellten Prognose über drei Monate ab Zeitpunkt der Antragstellung. Hierbei darf man unterstellen, dass die Corona-Krise und die Corona-bedingten Einschränkungen sich in diesem Zeitraum nicht verbessern und sich entsprechende Auswirkungen auf Ihre Auftragslage, Umsätze und damit Einnahmen ergeben. Der Liquiditätsengpass muss nicht bereits zum Antragszeitpunkt eingetreten sein. Es ist ausreichend, wenn man auf Basis der Prognose zur Einschätzung gelangt, dass es in drei Monaten eng wird bzw. werden könnte. Auf jeden Fall ist es gut, alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Absagen und Ausfälle zu dokumentieren.</p>
<p><b>Kann ich die Soforthilfe beantragen und gleichzeitig Grundsicherung, bzw. mir da die Miete bezahlen lassen - die dann 6 Monate bezahlt wird</b></p>	<p><b>Eine Kombination der Hilfen ist möglich.</b> Also auch ein Antrag auf Grundsicherung kann zusätzlich zum Soforthilfeantrag gestellt werden. Wichtig ist nur, dass vor dem 10.3.2020 keine Grundsicherung (ALGII) gezahlt wurde.</p>
<p><b>Bitte habt Ihr Hinweise für mich, wie ich die Ausfälle unter Punkt 5. Förderungsbedarf im Antrag darstellen könnte?</b></p>	<p><b>Hier sind (tabellarisch) anzugeben:</b>  1.Höhe monatliche gewerbliche Miete inkl. Nebenkosten (in Euro) Ohne Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt; keine kalkulatorischen Mieten zulässig. Monatliche Kosten für häusliche Arbeitszimmer, wenn diese gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden können.  2.Höhe monatliche Gesamtbetriebskosten (ohne Miete) (in Euro) Fortlaufende betriebliche Kosten inklusive Personalaufwände, die nicht über Kurzarbeitergeld gedeckt werden können. Ohne Abschreibungen, Tilgungen und persönliche Lebenshaltungskosten. Ohne Umsatzsteuer, wenn Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt.  3.Nettoumsatz 01.12.2019 -29.02.2020 (in Euro)  4.Nettoumsatz März 2020 (in Euro)</p>

	<p><b>Für Solo-Selbstständige</b> gilt eine Sonderregelung. Sie erhalten eine Grundförderung von pauschal 2.500 € aus den Landesmitteln. Hinzu kommen, wie bei den übrigen Unternehmen, weitere Zuschüsse zur Deckung des Liquiditätsengpasses über einen Zeitraum von drei Monaten. Solo-Selbstständige erhalten also auch dann eine Förderung, wenn sie ansonsten keine betrieblichen Fixkosten mit sich daraus ergebendem Liquiditätsengpass haben.</p> <p>Bei „Höhe des Liquiditätsengpasses“ kann eine 0 eingetragen werden</p>
--	--